

58. Ist der vollständige redliche Besitzer im Falle einer Beschädigung der von ihm besessenen Sache zur Anstellung der Entschädigungsklage gegen den Beschädiger befugt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 6. Juli 1891 i. S. Aktiengesellschaft Schlesische Sulfit-Cellulose-Fabrik Feldmühle (Bekl.) w. R. und G. (Kl.)
Rep. VI. 115/91.

- I. Landgericht Hirschberg.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Kläger behaupteten, durch Kaufgeschäfte und Erziehung Eigentümer der wilden Fischerei in dem Bober, einem Privatflusse, innerhalb bestimmter Grenzen geworden und in ihren Fischereirechten durch die Ableitung der Abwässer aus der Fabrik der Beklagten in den Bober beschädigt zu sein. Der von ihnen gegen die Beklagte erhobene Entschädigungsanspruch wurde in erster Instanz durch Vorabentscheidung auf die Zeit bis zur Klagerhebung für begründet erklärt, und die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat sodann auch die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt ungeprüft, ob die Kläger das in Anspruch genommene Fischereirecht durch Kauf oder Erfindung rechtmäßig erworben haben, indem es dieselben zu der vorliegenden Entschädigungsklage schon deshalb für legitimiert erachtet, weil festgestelltermaßen „jeder Kläger im vollständigen rechtlichen Besitze der von ihm gekauften Fischereierechtigkeiten, also des Rechtes, die Fischerei auf den angegebenen Wasserstrecken mit Ausschluß jedes Dritten auszuüben, in der Zeit gewesen sei, in welcher nach der Behauptung der Kläger die Beschädigung ihres Fischereirechtes durch die Abwässer der Fabrik der Beklagten erfolgt ist“.

Die Feststellung des vollständigen rechtlichen Besitzes der Kläger wird von der Beklagten ebensowenig jetzt wie in der Vorinstanz beanmängelt. Dagegen sucht die Revision auszuführen, daß der vollständige Besitzer als solcher, also ohne den Nachweis seines Eigentums (seines Rechtes), zur Klage auf Schadensersatz für die untergegangene oder beschädigte Sache (sein Recht) nicht legitimiert sei. Diese Ausführung kann indessen für zutreffend nicht erachtet werden. Wenn auch der §. 176 A.L.R. I. 7 in einer Klammer auf den Titel 15 hinweist, so verleiht er doch dem vollständigen Besitzer gegen jeden Anderen als den wahren Eigentümer nicht bloß die in Titel 15 besonders behandelte Rückforderungsklage (*Publiciana in rem actio*), sondern ausdrücklich „alle Rechte des Eigentümers“, und zu diesen Rechten des Eigentümers gehört zweifellos auch das Recht auf Schadensersatz wegen Unterganges oder Beschädigung seiner Sache (§§. 79 flg. A.L.R. I. 6). Diese Bedeutung des §. 176 a. a. O. ist von dem preussischen Obertribunale, wie bereits vom Vorderrichter nachgewiesen, wiederholt anerkannt worden. Insbesondere hat bezüglich der Legitimation zur Entschädigungsklage das Obertribunal die in dem Urteile vom 9. Oktober 1849 (Striethorst, Archiv Bd. 10 S. 202) aufgestellten Grundsätze nicht festgehalten, vielmehr später wiederholt die Gleichberechtigung des vollständigen Besitzers und des Eigentümers betont. Ebenso ist von dem I. Hilfssenate des Reichsgerichtes in dem in Gruchot's Beiträgen Bd. 26 S. 924 abgedruckten Urteile ausgesprochen, daß nicht nur der Eigentümer, sondern auch der vollständige Besitzer einer Sache wegen einer derselben zugefügten Beschädigung anspruchsberechtigt ist, weil sich die Sache in seinem Vermögen befindet. Auch auf die

Autorität von Eccius kann sich die Revision nicht berufen. Wenn dieser Schriftsteller an der in Bezug genommenen Stelle des preußischen Privatrechts (5. Aufl. Bd. 3 S. 92—93) hervorhebt, daß der Ersatz des Schadens mit der Besitzklage (possessorium) nicht beantragt werden darf, daß seine Grundlage nur ein Eingriff in das Recht zum Besitze sein könne, und daß man, weil der „bloße Besitz“ keinen Vermögenswert habe, den Anspruch auf Schadensersatz, wenn er nicht auf Verletzung des Rechtes zum Besitze als eines eigenen Vermögensrechtes gegründet wird, ablehnen müsse, so wird damit dem gegenwärtigen vollständigen redlichen Besitzer die Legitimation zur petititorischen Entschädigungsklage keineswegs abgesprochen und ihm ebensowenig für solche Klage der Nachweis seines Rechtes zum Besitze aufgebürdet, da ja nach §. 179 A.L.R. I. 7 jeder Besitzer in der Regel nicht bloß die Vermutung der Redlichkeit, sondern auch die Vermutung der Rechtmäßigkeit seines Besitzes, also des Rechtes zum Besitze (§. 10 A.L.R. I. 7) für sich hat. Eccius selbst bemerkt denn auch a. a. O. Bd. 1 S. 544, daß nach preußischem wie schon nach römischem Rechte bei Sachbeschädigungen dem Eigentümer „der vollständige redliche Besitzer, der die Rechte des Eigentümers gegen dritte Personen hat“, gleich gilt.

Danach konnte die Beklagte, welche für sich ein Fischereirecht nicht in Anspruch nimmt und ebensowenig bestimmte dritte Personen als fischereiberechtigt bezeichnet, mit dem Einwande der mangelnden Aktivlegitimation nicht gehört werden.

Vgl. auch Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 S. 387; Rehbain, Entscheidungen Bd. 1 S. 575, 577, 730 flg.; Motive zum Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 3 S. 432, 433. . . .